



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold

209. Jahrgang

Detmold, den 08. Januar 2024

Nummer 1/2

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

1 Kommunalaufsicht; hier: öffentlich-rechtliche Vereinbarung, S.1

2 Stiftungsaufsicht; hier: Anerkennung der „Stiftung „Inklusion in Lippe““ mit Sitz in Detmold, S.3

3 Stiftungsaufsicht; hier: Anerkennung der „H.-G. Jürgens Stiftung“ mit Sitz in Steinhagen, S.3

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

4 Wasserbeschaffungsverband Sassenberg-Versmold-Warendorf; hier: Feststellung des Jahresabschlusses 2022, S.4

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

1

Kommunalaufsicht;

hier: öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Lippe und den Städten Lage, Lemgo und Bad Salzuflen über die Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz („Verfahrenslotse“)

Bezirksregierung Detmold
Az.: 31.01.2.3-006/2023-002

Detmold, den 29. Dezember 2023

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Der Kreis Lippe,
vertreten durch den Landrat, Herr Dr. Axel Lehmann
32756 Detmold – nachfolgend „Kreis“ genannt –

und

die Stadt Lage,
vertreten durch den Bürgermeister, Herr Matthias
Kalkreuter 32791 Lage

die Stadt Lemgo
vertreten durch den Bürgermeister, Herr Markus
Baier 32657 Lemgo

die Stadt Bad Salzuflen
vertreten durch den Bürgermeister, Herr Dirk
Tolkemitt 32105 Bad Salzuflen

nachfolgend „Städte“ genannt -

schließen folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach Maßgabe des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S.621) in der z. Z. gültigen Fassung:

Präambel

Die Städte Lage, Lemgo, und Bad Salzuflen sind nach dem ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt worden. Gem. § 10b Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe werden die Jugendämter als Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum 01.01.2024 verpflichtet, die dort umschriebenen Aufgaben als Verfahrenslotse zu erfüllen. Nach jetzigem Stand soll diese Vorschrift zum 01.01.2028 wieder außer Kraft treten.

Die Städte sind als Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Leistungen der Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII zuständig. Dies sind Leistungen für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung. Kinder und Jugendliche, die eine körperliche, geistige oder Mehrfachbehinderung haben, erhalten Eingliederungshilfeleistungen gemäß SGB IX. Für diese Eingliederungshilfeleistungen ist der Kreis Lippe zuständig.

Im Rahmen eines Umsetzungsprozesses im Zeitraum von 7 Jahren (2021-2028) sollen die örtlichen Träger der Jugendhilfe eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe gestalten und bestehende Schnittstellen bereinigen. Mit der Einführung eines Verfahrenslotsen soll die Bedeutung und Verantwortlichkeit des

örtlichen Trägers der Jugendhilfe für die Einleitung des Veränderungsprozesses hin zur sogenannten „Inklusiven Lösung“ herausgestellt und unterstützt werden. Zudem ist mit der Einführung des Verfahrenslotsen das Ziel, für Eltern (Personensorgeberechtigten) und jungen Menschen eine verbindliche Ansprechperson zu haben, der durch das gesamte Verfahren begleitet unabhängig von der Art der Behinderung.

Sowohl die individuelle Begleitung von jungen Menschen und Familien bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung von Eingliederungshilfeleistungen nach dem SGB VIII und SGB IX und die niedrigschwellige Zugänglichkeit als auch die Unterstützung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe bei der Verwaltungsstrukturreform sind Aufgaben des Verfahrenslotsen.

Die Städte Lage, Lemgo, Bad Salzuflen und der Kreis sehen hier Synergien in der Kooperation durch die neue Funktion des Verfahrenslotsen. Die oben genannten Aufgabenbereiche des Verfahrenslotsen und die damit verbundenen Herausforderungen (Fachkräftemangel, erforderlicher fachliche Austausch, Vertretungsregelung u. a.) lassen es sinnvoll erscheinen, eine Kooperation der Städte mit dem Kreis einzugehen. Hiernach führt der Kreis die Aufgabe des Verfahrenslotsen gemäß § 10b Abs.1 SGB VIII für die Städte durch, da der Kreis bereits schon seit 2015 die Leistungen der Eingliederungshilfe (SGB VIII und SGB IX) in einer Fachstelle gebündelt hat.

§ 1 Übertragung der Aufgaben

Der Kreis führt gem. § 23 Abs. 1, 2. Alt., Abs. 2 Satz 2 GkG NRW für die Städte folgende Aufgaben der Städte als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß der Rechtsgrundlage § 10b Abs.1 SGB VIII ab dem 01.01.2024 bis zum 31.12.2027 durch

- Unabhängige Beratung und Unterstützung von jungen Menschen mit Behinderung und Sorgeberechtigten
- Individuelle Begleitung von jungen Menschen und Familien bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung von Eingliederungshilfeleistungen nach dem SGB VIII und IX mit niedrigschwelligem Zugang

§ 2 Kostenbeteiligung

1. Der Kreis Lippe stellt sicher, dass die Tätigkeit des Verfahrenslotsen wahrgenommen wird und erfüllt diese Aufgabe mit eigenem Personal.

2. Die Städte erstatten dem Kreis ab dem Jahr 2024 jährlich die jeweiligen anteiligen Personal- und Sachkosten an der Verfahrenslostsentätigkeit im Umfang von 1,5 VZÄ wie folgt:

Stadt Lage: 0,25 VZÄ
 Stadt Lemgo: 0,25 VZÄ
 Stadt Bad Salzuflen: 0,25 VZÄ

Der restliche Anteil (0,75 VZÄ) nimmt die Verfahrenslostsentätigkeit im übrigen Kreisgebiet wahr. Die Berechnung des Erstattungsbetrags richtet sich nach den jeweils gültigen Personal- und Sachkosten einer S 15-Stelle aus dem jährlichen KGSt-Bericht – Kosten eines Arbeitsplatzes.

1. Der Kreis hat die unter Abs. 2 geregelten anteiligen Kostenbeiträge bis spätestens zum 31.01. des Folgejahres unter Beifügung einer Aufstellung der im Vorjahr entstandenen Personal- und Sachkosten gegenüber der jeweiligen Stadt geltend zu machen und diese zur Erstattung aufzufordern. Von den Städten sind die anteiligen Kostenbeiträge bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres für das Vorjahr zu erstatten.

§ 3 Mitwirkung der Städte

Die Aufgabenerledigung erfolgt ortsnah in Räumen, die die Städte zur Verfügung stellen. Dies muss nicht zwingend in der Zentralverwaltung sein. In der Regel wird einmal wöchentlich eine feste Beratungszeit angeboten. Ansonsten hat der/die zuständige MitarbeiterIn seinen/ihren Dienstsitz im Kreishaus in Detmold.

§ 4 Inkrafttreten, Geltungsdauer, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gemäß § 24 GkG NRW am Tag nach der Bekanntmachung, frühestens jedoch am 01.01.2024, in Kraft. Die Vereinbarung ist bis zum 31.12.2027 befristet.
- (2) Die Vereinbarung kann von jeder Partei erstmalig unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist zum 31.12.2025 gekündigt werden. Danach kann die Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von jeweils einem Jahr gekündigt werden.
- (3) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

- (4) Eine Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform und ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Gleiches gilt für die Aufhebung der Vereinbarung.
- (5) Änderungen dieser Vereinbarung können bis zum 30.09. eines Jahres von jeder der Vertragsparteien beantragt werden.
- (6) Soweit sich alle Parteien auf eine Änderung dieser Vereinbarung geeinigt haben, sind die Änderungen dieser Vereinbarung der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.
- (7) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform (§ 24 Absatz 1 Satz 1 GkG NRW).

§ 5 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird davon die Rechtsgültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, für diesen Fall eine Neuregelung zu treffen, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages entspricht.
- (2) Sollten Tatbestände durch diesen Vertrag nicht geregelt, aber regelungsbedürftig sein, verpflichten sich die Parteien, die Regelungslücke dem Sinn und Zweck des Vertrags entsprechend zu schließen.
- (3) Diese Bestimmung gilt entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Detmold, den 13.12.2023

Dr. Axel Lehmann
(Landrat)

Lage, den 18.12.2023

Matthias Kalkreuter
(Bürgermeister)

Lemgo, den 18.12.2023

Markus Baier
(Bürgermeister)

Bad Salzuflen, den 18.12.2023

Dirk Tolkemitt
(Bürgermeister)

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 13./18.12.2023 zwischen dem Kreis Lippe und den Städten Lage, Lemgo und Bad Salzuflen über die Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz („Verfahrens-lotse“) habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gegeben. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Detmold, den 29. Dezember 2023

Bezirksregierung Detmold
31.01.2.3-006/2023-002
Im Auftrag
Schulze

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.1

2

**Stiftungsaufsicht;
hier: Anerkennung der „Stiftung „Inklusion in Lippe““ mit Sitz in Detmold**

Bezirksregierung Detmold
Az.:21.01.01.01-465/2023-001

Detmold, den 28. Dezember 2023

Mit Anerkennungsurkunde vom 18.12.2023 habe ich die „Stiftung „Inklusion in Lippe““ mit Sitz in Detmold anerkannt.

Die Stiftung hat damit Rechtsfähigkeit erlangt.

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.3

3

**Stiftungsaufsicht;
hier: Anerkennung der „H.-G. Jürgens Stiftung“ mit Sitz in Steinhagen**

Bezirksregierung Detmold
Az.: 21.01.01.01-464/2023-001

Detmold, den 04. Januar 2024

Mit Anerkennungsurkunde vom 18.12.2023 habe ich die „H.-G. Jürgens Stiftung“ mit Sitz in Steinhagen anerkannt.

Die Stiftung hat damit Rechtsfähigkeit erlangt.

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.3

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

4

Wasserbeschaffungsverband Sassenberg-Versmold-Warendorf; hier: Feststellung des Jahresabschlusses 2022

Versmold, den 21. Dezember 2023

Bekanntmachung

der Feststellung des Jahresabschlusses 2022 des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Versmold-Warendorf

Gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung von Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (NKFG NRW) vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644) wird die Feststellung des Jahresabschlusses des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Versmold-Warendorf für das Wirtschaftsjahr 2022 wie folgt bekanntgemacht:

1. Feststellung durch die Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Versmold-Warendorf hat am 13.12.2023 den Lagebericht, den Anhang und den Jahresabschluss 2022 mit einer Bilanzsumme von 5.059.458,78 € für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 anerkannt und festgestellt. Ein Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag hat sich nicht ergeben. Dem Vorstandsvorsteher wird für das Wirtschaftsjahr 2022 Entlastung erteilt.

2. Abschließender Vermerk des Wirtschaftsprüfers:

Diese hat mit Datum vom 08.11.2023 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS“

„An den Wasserbeschaffungsverband Sassenberg-Versmold-Warendorf, Versmold

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Versmold-Warendorf,

Versmold, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft.

Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Versmold-Warendorf für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbandes zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der deutschen gesetzlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind,

um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern die nicht tatsächlichen oder rechtlichen Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der deutschen gesetzlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist,

und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der deutschen gesetzlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen und Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur

Wirksamkeit dieser Systeme des Verbandes abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Verbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunfts-orientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorien-

tierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit dem für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2022 kann während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Versmold, Münsterstr. 16, Zimmer Nr. 22, eingesehen werden.

33775 Versmold, den 21.12.2023

Michael Meyer-Hermann
Verbandsvorsteher

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.4

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €
Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch
die Bezirksregierung Detmold
Leopoldstr.15, 32756Detmold,
Email: amtsblatt@brdt.nrw.de

Erscheint wöchentlich
Redaktionsschluss: Dienstag der Vorwoche 12.00 Uhr

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Detmold